

weise durchsetzbar. Deshalb ist es erforderlich, eine derartige Maßnahme gründlich vorzubereiten und im Rahmen der Zeugen- aufklärung im operativen Stadium der Bearbeitung erkannte mögliche Gegenargumente des Zeugen gegen die sofortige Durchführung seiner Vernehmung bei der Festlegung des Zeitpunktes vorab zu berücksichtigen, und damit verbundene Gefahrenmomente für die Realisierung und den Erfolg der gesamten Verdachtshinweisprüfung gering zu halten. Dabei sollten durch Herauslösung von Zeugen aus Arbeitsprozessen bedingte ökonomische Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Werden Verdachtshinweisprüfungen nicht voraussehbar kurzfristig erforderlich, kommt es auf eine beschleunigte Feststellung möglicher Zeugen mit operativen Mitteln oder im Ergebnis der Aussagen des Verdächtigen, ihre Überprüfung in den Speichern und die kurzfristige Feststellung ihres Aufenthaltsortes an, da spätestens 24 Stunden nach der vorläufigen Festnahme auf frischer Tat oder nach Beginn der Zuführung die Entlassung des Verdächtigen erforderlich sein kann. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Zeugenvernehmung nicht durchgeführt, so liegt nicht nur das Beweismittel Zeugenaussage nicht vor, sondern es besteht die Möglichkeit einer Beeinflussung der Zeugen durch den Verdächtigen.

Die Vernehmung von Zeugen bei der Prüfung von Verdachtshinweisen hat nach den in den §§ 25 - 35 StPO enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen. Der Zeuge ist vor dem Beginn der Vernehmung gemäß § 33 (2) StPO über den Gegenstand seiner Vernehmung zu unterrichten und es sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zunächst zusammenhängend zu äußern. Die Unterrichtung des Zeugen im "verdächtigenbekannten" Stadium muß sich also stets darauf beziehen, wer der Verdächtige ist und daß durch das Untersuchungsorgan geprüft wird, ob der Verdacht einer vom Verdächtigen begangenen Straftat begründet ist. Weiterhin muß auf das möglicherweise strafbare Handeln des Verdächtigen oder auf möglicherweise verletzte Straftat-